

Bekanntmachung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Hoffeld“ in Stuttgart-Degerloch (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart in seiner Sitzung am 28. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck/Städtebauliche Maßnahme

- (1) Die Landeshauptstadt Stuttgart beabsichtigt, den Bereich „Hoffeld“ in Stuttgart-Degerloch als neue Wohnbaufläche zu entwickeln.
- (2) Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Landeshauptstadt Stuttgart eine Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Wohnen vom 22. Juni 2021. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Degerloch, Flst. Nr. 2160, 2161, 2162, 2234, 2235, 2236/1, 2236/2, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2381/1, 2249 tlw. und 2236 tlw.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Landeshauptstadt Stuttgart nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart, geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beim Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, EG, Zimmer 3, Planauslage, 70173 Stuttgart, während der Öffnungszeiten für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Öffnungszeiten der Planauslage des Amtes für Stadtplanung und Wohnen:
Montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr.

Auskünfte erteilt das Amt für Stadtplanung und Wohnen, Telefon 216-20311.

Stuttgart, 11. August 2021
Bürgermeisteramt
Dirk Thürnau
Bürgermeister

Öffentliche Zustellungen der Landeshauptstadt Stuttgart

Nicolae Dorobantu, zuletzt wohnhaft gemeldet in Hauptstr. 76, 70563 Stuttgart – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist eine Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung vom 27.7.2021 unter Aktenzeichen 250151513 zu eröffnen.

Herrn Dorobantu wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für öffentliche Ordnung, 70173 Stuttgart-Mitte, Eberhardstr. 35 (Schwabenzentrum), 3. Stock, Informationsbüro, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0711 216-98675, einzusehen.*

George Florin David, zuletzt wohnhaft gemeldet in Kirchstr. 6, 73066 Uhingen – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist eine Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung vom 17.5.2021 unter Aktenzeichen 281567947 zu eröffnen.

Herrn David wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für öffentliche Ordnung, 70173 Stuttgart-Mitte, Eberhardstr. 35 (Schwabenzentrum), 3. Stock, Informationsbüro, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0711 216-98675, einzusehen.*

Ünal Bakirci, zuletzt wohnhaft gemeldet in Böheimstr. 74, 70199 Stuttgart – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist eine Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung vom 3.12.2020 unter Aktenzeichen 250058033 zu eröffnen.

Herrn Bakirci wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für öffentliche Ordnung, 70173 Stuttgart-Mitte, Eberhardstr. 35 (Schwabenzentrum), 3. Stock, Informationsbüro, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0711 216-98675, einzusehen.*

Bertalan Gabor Lakatos, zuletzt wohnhaft gemeldet in Leonhardstr. 16, 70182 Stuttgart – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist eine Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung vom 20.7.2021 unter Aktenzeichen 810959953 zu eröffnen.

Herrn Lakatos wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für öffentliche Ordnung, 70173 Stuttgart-Mitte, Eberhardstr. 35 (Schwabenzentrum), 3. Stock, Informationsbüro, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0711 216-98675, einzusehen.*

Claudia Maria Helene Kappelt, zuletzt wohnhaft gemeldet in Neckarstr. 164, 70190 Stuttgart – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist eine Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung vom 10.5.2021 unter Aktenzeichen 034127772 zu eröffnen.

Frau Kappelt wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für öffentliche Ordnung, 70173 Stuttgart-Mitte, Eberhardstr. 35 (Schwabenzentrum), 3. Stock, Informationsbüro, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0711 216-98675, einzusehen.*

Teodor Cebotari, zuletzt wohnhaft gemeldet in North Gettysburg Avenue 997, 69124 Heidelberg – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist eine Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung vom 6.8.2021 unter Aktenzeichen 250147338 zu eröffnen.

Herrn Cebotari wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für öffentliche Ordnung, 70173 Stuttgart-Mitte, Eberhardstr. 35 (Schwabenzentrum),

3. Stock, Informationsbüro, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0711 216-98675, einzusehen.*

Tomas Csizmadia, zuletzt wohnhaft gemeldet in Rainäckerstr. 13, 70794 Filderstadt – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist eine Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung vom 9.6.2021 unter Aktenzeichen 250133337 zu eröffnen.

Herrn Csizmadia wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für öffentliche Ordnung, 70173 Stuttgart-Mitte, Eberhardstr. 35 (Schwabenzentrum), 3. Stock, Informationsbüro, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0711 216-98675, einzusehen.*

Züal Zafer, zuletzt wohnhaft gemeldet in Melanchthonstr. 20, 70374 Stuttgart – derzeitiger Aufenthalt unbekannt – ist eine Entscheidung des Amtes für öffentliche Ordnung vom 9.6.2021 unter Aktenzeichen 250133469 zu eröffnen.

Frau Zafer wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese Entscheidung innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für öffentliche Ordnung, 70173 Stuttgart-Mitte, Eberhardstr. 35 (Schwabenzentrum), 3. Stock, Informationsbüro, nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0711 216-98675, einzusehen.*

* Mit der öffentlichen Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.